

Grünliberale Partei Schweiz
Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundesamt für Energie
3003 Bern

Per E-Mail an: rettungsschirm@bfe.admin.ch

4. Mai 2022

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Co-Generalsekretär, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zum Bundesgesetz über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den erläuternden Bericht zum Bundesgesetz über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft.

Unsere Stellungnahme können sie dem ausgefüllten Fragebogen auf den folgenden Seiten entnehmen.

Wir danken ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen ihnen die Unterzeichnenden sowie unsere zuständigen Fraktionsmitglieder, Nationalrät Martin Bäumle und Nationalrat Beat Flach, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Jürg Grossen
Parteipräsident



Ahmet Kut
Co-Generalsekretär



**Antwortformular:
Bundesgesetz über einen Rettungsschirm für die Elektrizitätswirtschaft**

Stellungnahme von

Kanton / Organisation : Grünliberale Partei Schweiz (GLP)
Kontaktperson : Ahmet Kut, Co-Generalsekretär
Telefon : 079 560 56 63
E-Mail : ahmet.kut@parl.ch

Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe eine Tabellenzeile verwenden.
3. Bitte senden Sie Ihre elektronische Stellungnahme **als Word-Dokument** bis am **4. Mai 2022** an folgende E-Mail Adressen:

rettungsschirm@bfe.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Stellungnahme!

Allgemeine Bemerkungen

Die Grünliberalen begrüßen, dass der Bundesrat aufgrund der Anfrage der Alpiq um finanzielle Hilfe vom Dezember 2021, der raschen Preissteigerungen auf dem Energiemarkt und der unsicheren geopolitischen Lage reagiert und sich Gedanken zu allen Aspekten der **Absicherung der Energieversorgung** macht. Ein Aspekt davon ist die Absicherung der Liquidität systemkritischer Unternehmen der Energiebranche. Gemäss dem vorliegenden Vorschlag würden Axpo, BKW und Alpiq als systemkritische Unternehmen eingestuft. Mit der Vorlage des Bundesrates wird eine Debatte ausgelöst, was richtig und zu begrüßen ist.

Im Anschluss ist im Rahmen der ordentlichen Gesetzgebung die nun allenfalls im Dringlichkeitsverfahren getroffene Regulierung zu überprüfen und anzupassen bzw. zu ersetzen. Darin sollten auch **weitere Aspekte des Stromgrosshandels** (Potenzial für Insiderhandel, Marktmanipulation – siehe 21.510 Pa.Iv. Grosse; angemessenes Risikomanagement; Transparenz) berücksichtigt werden.

Die Grünliberalen begrüßen und unterstützen, dass der **Bund nur subsidiär** einspringt. Ebenfalls wichtig sind den Grünliberalen strenge Vorgaben, die verhindern, dass sich die Stromunternehmen zu stark auf den Rettungsschirm verlassen. So ist es primär Aufgabe des Managements und der Eigner dafür zu sorgen, dass die Energieunternehmen die beeinflussbaren finanziellen Risiken in einem vertretbaren Rahmen halten. Der Rettungsschirm darf Misswirtschaft oder mangelhafter Absicherung von längerfristigen Stromlieferverträgen nicht Vorschub leisten, im Gegenteil. Für die Zukunft müssen Fehlanreize im Bereich des spekulativen Stromhandels verhindert werden.

Für die Wirtschaft und private Stromkund:innen ist primär relevant, dass die Stromproduktion und der Netzbetrieb jederzeit aufrecht erhalten werden – unabhängig von möglichen finanziellen Verwerfungen und Konkursen der dahinterstehenden Unternehmen. Soweit den Grünliberalen bekannt ist, arbeitet die Branche derzeit daran einen **Plan zu erstellen, wie im Falle eines Konkurses die Versorgungssicherheit weiterhin gewährleistet werden kann**. Das ist eine Planung, die wir sehr begrüßen und die möglichst unter Einbezug weiterer grosser Stromproduzenten erfolgen soll. Die Grünliberalen könnten sich vorstellen, dass die Teilnahme an einer solchen Planung verpflichtend geregelt wird und eine Voraussetzung für die Unterstellung unter den Rettungsschirm darstellt. Für systemkritische Unternehmen ist bei Zahlungsschwierigkeiten zwingend eine Nachlassstundung vorzusehen (oder vom Bund zu garantieren), die es erlaubt, die Konkursöffnung abzuwenden und den Betrieb weiterlaufen zu lassen. Das dient der Versorgungssicherheit.

Insgesamt ist der Detaillierungsgrad der Vorlage zu gross und sprengt den Rahmen der notwendigen proaktiven Kontrollen und Einblicke in die Geschäftstätigkeit der Unternehmen. Vielmehr soll die oben erwähnte brancheninterne Planung gefördert und gefordert werden.

2 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Gegenstand und Geltungsbereich (Art. 1)	
Systemkritische Unternehmen (Art. 2)	
Grundsatz der Subsidiarität (Art. 3)	Es ist zentral, dass der Bund nur subsidiär einspringt, d.h. wenn die benötigte Liquidität die Kapazität der Eigner (Kantone oder Muttergesellschaft) sprengt.
Erfordernis eines Darlehensvertrags (Art. 4)	Unternehmen, die auf freiwilliger Basis einen Vertrag abschliessen möchten (sofern dies ermöglicht wird), sollen von Vorzugskonditionen profitieren.
Pflichten (Art. 5)	<p>Abs. 1 ist wichtig (Pflichten bez. Liquidität und Kapitalbasis), unabhängig von der Inanspruchnahme eines Rettungsschirms. Die andern Kompetenzen des Bundesrates gehen teilweise zu weit. Das gilt insbesondere für Unternehmen, die kein Darlehen in Anspruch nehmen.</p> <p>Für systemkritische Unternehmen ist bei Zahlungsschwierigkeiten zwingend eine Nachlassstundung vorzusehen (oder vom Bund zu garantieren); siehe vorstehend bei Allgemeine Bemerkungen.</p>

2. Abschnitt: Darlehen des Bundes

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Voraussetzung für die Gewährung eines Darlehens (Art. 6)	Es ist richtig, hohe Hürden für das Gewähren eines Darlehens zu setzen.
Rahmenbedingungen des Darlehensvertrags (Art. 7)	Ergänzung in Abs. 9 (Dividendenausschüttungsverbot etc.): «d. die Auszahlung von Boni»

Pfandrecht an Beteiligungsrechten (Art. 8)	
---	--

3. Abschnitt: Darlehensgewährung mittels Verfügung

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Art. 9	

4. Abschnitt: Pflichten der Kantone und der Gemeinden

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Unterlassungspflicht der Kantone und Gemeinden (Art. 10)	
Anteil der Kantone an den Darlehensverlusten (Art. 11)	

5. Abschnitt: Finanzierung, Datenbearbeitung und Beobachtung

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Finanzierung (Art. 12)	
Bereitstellungspauschale (Art. 13)	Falls die Möglichkeit einer Versicherung für den Rettungsschirm für weitere Unternehmen geöffnet würde, wäre die Pauschale anzupassen.
Bearbeitung, Verknüpfung und Bekanntgabe von Personendaten und Informationen (Art. 14)	

Beobachtung und Information (Art. 15)	
---------------------------------------	--

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Thema / Artikel	Bemerkung/Anregung
Zuständigkeiten und Vollzug (Art. 16)	
Aufschiebende Wirkung (Art. 17)	
Referendum und Inkrafttreten (Art. 18)	